

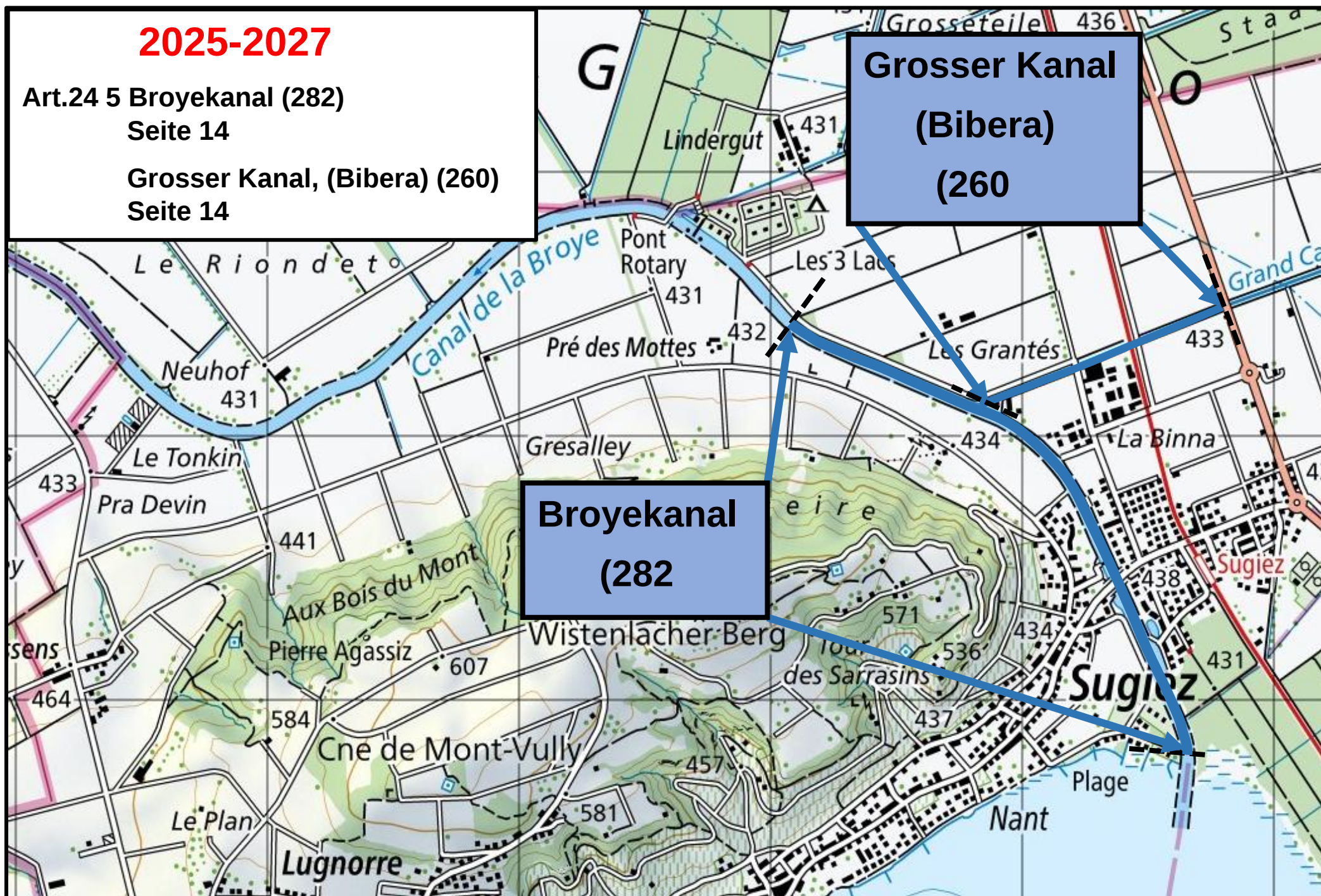
2025-2027

Art.24 5 Broyekanal (282)

Seite 14

Grosser Kanal, (Bibera) (260)

Seite 14



2025-2027

Aus dem Freiburger Reglement

Art. 18 (Seite 9) Jahresfangzahlbeschränkungen

- 1 Für Inhaberinnen und Inhaber eines Jahrespatents darf die Anzahl der pro Jahr gefangenen Hechte, Äschen, Zander und Forellen 75 Fische in Seen sowie 75 Fische in Wasserläufen nicht überschreiten. Sie dürfen jedoch höchstens 5 Äschen pro Jahr fangen.
- 2 Für Inhaberinnen und Inhaber eines Halbjahrespatents beträgt diese Anzahl 40 Fische in Seen sowie 40 Fische in Wasserläufen. Sie dürfen höchstens 2 Äschen fangen.

Art. 19 (Seite 9) Tagesfangzahlbeschränkungen

- 1 Eine Person darf pro Tag nicht mehr als insgesamt 6 Fische der folgenden Arten fangen: Hecht, Äsche, Zander und Forelle. Sie darf jedoch nicht mehr als 1 Äsche pro Tag fangen.
- 2 Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Flussbarsche (Egli) fangen.
- 3 Eine Person darf pro Tag insgesamt höchstens 50 Fische der folgenden Arten fangen: Laube, Brachsme, Alet, Rotaue, Gründling, Rotfeder, Schleie, Elritze und Hasel.

Art. 20 (Seite 9) Erlaubte Fänge

- 1 Der Fang sämtlicher Fischarten ist erlaubt, unter Vorbehalt folgender Einschränkungen: Der Fang von Aalen, Bitterlingen, Cobite italiano, Nasen und Bachneunaugen ist verboten (Art. 2a VBGf).
- 2 Der Fang sämtlicher Krebsarten ist verboten.
- 3 Der Fang von Äschen ist nur in der Saane sowie in den Grenzwasserläufen mit dem Kanton Bern (Art. 26) erlaubt.

Pers. Bemerkungen:

Art 24.5 (Seite 14) Broyekanal (282)/Bibera(260) 2025-2027 6 Zusätzliche Vorschriften für den Broyekanal und den Grossen Kanal (Art. 24 Abs. 5)

Art 26.4 Im Broyekanal und in der Bibera sind die Vorschriften über die Angelfischerei gleich wie für die Fischerei im See.

Kap.6 Art. 35 Seite 21 Zusätzliche Vorschriften für den Broyekanal und dem grossen Kanal

Art.35.1 Seite21 Erlaubte Fangperioden

Hecht	vom 16.April	bis 14 März
Flussbarsch (Egli)	vom 16.Mai	bis 14. März
Wels	vom 16.Juni	bis 14 Mai
Forelle	vom Ersten Sonntag im März	bis zum ersten Sonntag im Oktober
.....weitere erlaubten Arten (Art.20) Seite 9		erlaubt das Ganze Jahr.

Art. 36 Seite 21 Erlaubte Fangzeiten im Broyekanal und im Grossen Kanal

Während der Sommerzeit	von 05.00 bis 00.00 Uhr
Während der Winterzeit	von 06.00 bis 20.00 Uhr

Art. 37 Seite 21 Fangmasse im Broyekanal und Grossen Kanal

Hecht	über 45cm
Karpfen	über 40cm
Wels	über 45cm
Forelle	über 45cm
Weitere erlaubten Arten (Art 20) Seite 9	KeineMassbeschränkung

Art. 38 Seite22 Erlaubte Angelruten

- 1) Angelhaken mit Wiederhaken dürfen verwendet werden.
- 2) Alle Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden Patents dürfen zum Fischen mit schweb-, Senk-, Setz-oder Wurfangel vom Ufer aus, folgendes verwenden;
 - a) Drei Angelruten (mit Ausnahme der Hegene), die mit der Hand gehalten oder in der Nähe der Fischerin oder des Fischers aufgestellt werden und je mit höchstens drei einfachen, doppelten oder dreifachen Angelhaken versehen sind.
 - b) eine einzige Hegene mit höchstens fünf einfachen Angelhaken; die Person, die mit der Hegene fischt, hat das Recht, zusätzlich zwei weitere Angelruten zu verwenden (Schweb-, Senk- oder Setzangel). Das Fischen mit der Hegene ist nur vom 1. Januar bis zum 15. April und vom 11. Juni bis zum 15. Oktober gestattet;
 - c) für den Fischfang mit Köderfischen oder Fischteilen als Köder drei Schweb-, Setz- oder Senkangeln, mit je einem Köder.
- 3) Für den Fang von Köderfischen ist zusätzlich zu den Fischfallen nach Artikel 14 Abs. 4 eine Köderfischsenke (quadratisches Netz, das durch zwei gekreuzte und am Scheitel verbundene Bogen gespannt wird) mit Seiten von höchstens 1 m Länge gestattet.

Art.39 Seite 22 Fischereiverbote im Broyekanal und Grossen Kanal

1 Die Fischerei ist verboten:

- a) von Brücken und Hängebrücken aus;
- b) von den Bootsanlegestellen sowie innerhalb der Bootshäfen und von den Anlagen der Bootshäfen aus.